

Antikonzeption aus der Sicht der hippokratischen Ethik

Johannes BONELLI

ZUSAMMENFASSUNG

Ein fundamentales Prinzip hippokratischer Ethik ist der Grundsatz „primum nil nocere“. Dieses Prinzip besagt, daß der Mensch kein unumstößliches Verfügungsrecht über seinen Körper hat, sondern, daß er auf seine physische und psychische Unversehrtheit (Integrität) zu achten hat. In der vorliegenden Arbeit wird die Antikonzeption im Licht dieser Norm untersucht. Dabei zeigt sich, daß Antikonzeption den Grundsatz „primum nil nocere“ durchbricht, denn es handelt sich dabei nicht um eine Heilbehandlung, sondern im Gegenteil: Antikonzeption macht den eheliche Akt untauglich für die Zeugung und schädigt daher den Organismus in seinen natürlichen Funktionen. Für den Arzt ist es interessant, daß in der Enzyklika „Humanae vitae“ dieselben Prinzipien angewendet werden, wie sie die hippokratische Ethik immerhin schon einige Jahrhunderte vor Christi Geburt aufgestellt hat.

Schlüsselwörter: Integritätsprinzip, Totalitätsprinzip, Antikonzeption, hippokratische Ethik

ABSTRACT

A fundamental principle of the Hippocratic Code of Ethics is the maxim „primum nil nocere“. This means that man does not have an irrevocable right of disposal with regard to his body, but that man must safeguard his physical and psychological integrity. This paper will examine contraception in light of this principle. It will be shown that contraception makes the conjugal act useless with regard to procreation and therefore damages the human organism in its natural function. It is interesting for the medical doctor to note that the encyclical „Humanae vitae“ follows the same principles as the Hippocratic Code of Ethics, which was established several hundred years before the birth of Christ.

Keywords: principle of integrity, principle of totality, contraception, Hippocratic Code of Ethics.

Die Frage nach der Weitergabe des Lebens ist ein Anliegen, das große Teile der Bevölkerung nachhaltig und sehr persönlich betrifft. Bei der Wahl und der Verwendung der verschiedenen Methoden der Empfängnisregelung ist der Arzt heutzutage zumindest als Berater unweigerlich in hohem Maße involviert und es stellt sich die Frage, inwieweit diese Aufgabe mit dem Selbstverständnis des ärztlichen Berufsbildes in Einklang zu bringen ist. Dabei wird man sich in erster Linie am Integritäts- und am Totalitätsprinzip als den grundlegendsten Kriterien ärztlicher Handlungsentscheidungen orientieren müssen.

Das Integritätsprinzip

Das Integritätsprinzip ist in ärztlichen Kreisen besser unter dem Titel „*primum nil nocere*“ bekannt. Dieses Prinzip, das bereits auf Hippokrates zurückgeht¹, besagt, daß der Mensch kein unumschränktes Verfügungsrecht über seinen Körper hat, sondern daß er auf seine physische und psychische Unversehrtheit (Integrität) zu achten hat. Medizinische Eingriffe in den menschlichen Organismus, die zu ernstlichen organischen oder funktionellen Schädigungen führen, wurden daher von Ärzten immer schon abgelehnt. So heißt es u.a. in Punkt 2 des Hippokratischen Eides: „... ich werde andererseits die Patienten vor jeder Schädigung und jedem Unrecht schützen“. Der Arzt hat also keineswegs unbeschränkte Befugnis zu Zerstörungs- und Verstümmelungshandlungen – weder an seinen Patienten noch an sich selbst. Denn der Mensch ist nach alter hippokratischer Lehre nicht Eigentümer, sondern Sachwalter seines Leibes². Deshalb muß er bestimmte unüberschreitbare Grenzen respektieren, die der geschaffenen Wirklichkeit und speziell dem menschlichen Leib vom Schöpfer eingeschrieben sind. Die geschaffenen Dinge haben nämlich ihre eigene, in ihrer Natur verwurzelte Ordnung und Wahrheit, und diese Ordnung

muß sich nach Hippokrates auch in den ärztlichen Handlungen widerspiegeln³. So sind alle Organe und Funktionen auf ein spezifisch erkennbares Ziel hingebunden und begründen so ganz bestimmte Fähigkeiten des Organismus. Durch diese Fähigkeiten wird das Dasein der Organe verständlich, d.h. durch sie erhalten die Organe ihren Sinn. Die Hinordnung auf eine bestimmte Fähigkeit des Organismus kann als Zielbestimmung (oder als der Sinngehalt) eines Organs bezeichnet werden. Die Zielbestimmung (der Sinngehalt) des Auges ist z.B. das Sehvermögen. Die Zielbestimmung (der Sinngehalt) der Niere ist die Fähigkeit des Organismus, toxische Stoffe auszuschleiden. Durch den jeweiligen Sinngehalt wird das Gebrauchsrecht des Menschen über seine Organe und biologischen Funktionen gleichsam definiert bzw. geregelt, und an ihnen findet auch im wesentlichen das Integritätsprinzip sein Maß. Ärztliches Forschen und Handeln stellt wesentlich darauf ab, den Sinngehalt der einzelnen Organe zu erfassen, um ihren eventuellen Ausfall zu beheben bzw. zu ersetzen, es ist aber keinesfalls darauf gerichtet, sie zu schädigen oder zu zerstören. Das „*primum nil nocere*“ richtet sich also nicht gegen jeden Eingriff in den Organismus (dies wäre purer Biologismus – man dürfte sich demnach nicht einmal mehr die Haare schneiden lassen), sondern es verbietet Eingriffe, die seine naturgegebenen *Fähigkeiten* beeinträchtigen bzw. zerstören. Denn *sie* konstituieren die spezifische Integrität (Vollständigkeit) eines Individuums⁴. So wäre es unvertretbar – um zwei schwerwiegende Beispiele zu nennen – daß jemand mutwillig sein Augenlicht schädigt oder eine Extremität opfert, und kein Arzt würde sich für so etwas hergeben. Entscheidend dabei ist weniger der Verlust des Organs (Extremität) als solcher, sondern der damit verbundene Verlust von Fähigkeiten⁵.

Derartige Schädigungen können nur dann ethisch gerechtfertigt werden, wenn sie im Sinne einer Heilbehandlung angewendet werden, womit das Totalitätsprinzip angesprochen ist.

Das Totalitätsprinzip

Das Totalitätsprinzip besagt, daß Schädigungen an Einzelorganen nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn sie für das Wohl des Gesamtorganismus notwendig sind, um schwere Schäden zu beheben oder seinen Bestand zu sichern. Das Ganze hat also Vorrang vor den Teilen, das Leben vor dem einzelnen Organ. Dieses Prinzip ergibt sich aus dem Sinngehalt eines lebenden Organismus als ganzen: er ist gekennzeichnet durch eine übergeordnete Einheit, der alle Organe und Funktionen dienen, um seinen Bestand zu sichern⁶. Wenn dieser übergeordnete Sinngehalt eines Organismus, nämlich seine Selbsterhaltung, durch Krankheit gefährdet erscheint, ist es eine moralische Pflicht, entsprechend der im Organismus immanenten Ordnungshierarchie, diese zu schützen (Heilbehandlung!), auch wenn dabei die Zerstörung oder Verstümmelung untergeordneter Teile in Kauf genommen werden muß⁷. Hier zeigt sich erneut der spezifische Wesenszug ärztlichen Denkens und Handelns, wonach Eingriffe in den Organismus nur im Einklang mit der Schöpfungsordnung und niemals gegen sie erfolgen dürfen.

Man könnte nun freilich einwenden, daß Eingriffe, die den Organismus auch in seiner Ganzheit schädigen, dann in Kauf genommen werden können, wenn damit vielleicht ein guter Zweck im Dienst der Menschheit verbunden ist⁸. Immerhin werden auch Tierversuche mit diesem Argument gerechtfertigt.

Nun besteht die Würde des Menschen aber gerade darin, daß er im Gegensatz zum Tier um seiner selbst willen existiert und daher niemals bloß als Mittel gebraucht werden darf⁹. Die Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes 1989 verpflichtet den Arzt ausdrücklich auf die ausschließliche Heilbehandlung: „Es ist der Auftrag des Arztes, die Gesundheit der Menschen zu schützen. Sein Wissen und Gewissen stellt er zur Verfügung, um diese Sendung zu erfüllen“. In der Genfer Deklaration 1983 heißt

es: „Die Gesundheit meines Patienten soll mein vornehmliches Ziel sein“. Wenn also ärztliche Handlungen ein anderes Ziel intendieren als die Gesundheit des Patienten, besteht die Gefahr, daß dieser für andere Zwecke instrumentalisiert wird. Der menschliche Leib hat aber im Gegensatz zum Tier keinerlei direkten Nutzwert. Er hat Seinswert und ist daher unveräußerlich. So darf z.B. ein Wissenschaftler weder sich selbst noch andere dadurch zum Objekt seiner Experimente machen, daß er gezielt eine ernste körperliche Schädigung vornimmt, auch wenn dies im Interesse der Beteiligten geschieht, weil dadurch nicht nur die eigene Integrität (s.o.), sondern auch die Menschenwürde verletzt wird.

Dieses ärztliche Berufsverständnis basiert, wie gesagt, auf alter hippokratischer Tradition. Sie setzt allerdings die Anerkennung einer teleologischen Schöpfungsmetaphysik voraus, nach der den geschaffenen Dingen eine verbindliche Schöpfungsordnung zugrunde liegt. Wer hingegen die Wirklichkeit hin bis zum Menschen im Sinne eines bedingungslosen Evolutionismus als bloßes Produkt des Zufalls ansieht, wird wohl auch dem Integritäts- bzw. Totalitätsprinzip nicht viel abgewinnen können, denn für ihn hat die Schöpfung keine vorgeplante Zweckmäßigkeit und keinen immanenten, vorgegebenen Sinn. Dieser Sinn ergibt sich sozusagen erst im nachhinein, sodaß sich die Frage nach der Rechtfertigung des eigenen Handelns praktisch erübrigt. So gesehen wäre dann freilich auch der Arzt in seinem Tun nicht mehr an Behandlungsziele im Sinne von **Heilungsgebunden!**¹⁰

Antikonzeption im Lichte von Integrität und Totalität

Als Arzt wird man sich nun die Frage stellen müssen, ob und inwieweit antikonzeptive Maßnahmen in die Kategorie „Heilbehandlung“ eingereiht werden können und – wichti-

ger noch – ob dabei das Fundament ärztlicher Ethik, nämlich der Grundsatz „primum nil nocere“ (Integritätsprinzip) geachtet wird.

Aus medizinischer Sicht ist klar, daß dem ehelichen Akt neben der Bezeugung gegenseitiger Liebe, entsprechend den biologischen Gegebenheiten, von Natur aus auch der Sinngehalt (d.h. die Zielbestimmung) der Fortpflanzung innewohnt. Die Fähigkeit, durch einen Geschlechtsakt Leben zu wecken; kann schwerlich als Krankheit bezeichnet werden; Krankheit ist im Gegenteil gegebenenfalls die Unfähigkeit, dies zu tun. Die Verursachung von Unfruchtbarkeit durch Antikonzeption kann daher sicher nicht als ärztliche Heilbehandlung betrachtet werden. Es erhebt sich sogar die Frage, ob der Arzt, der Antikonzeptiva verschreibt (bzw. antikonzeptive Maßnahmen setzt), möglicherweise auch das Integritätsprinzip verletzt. Das Wesen der Antikonzeption besteht darin, in den Ablauf des Fortpflanzungsvorganges so einzugreifen, daß dieser Vorgang sein natürliches Ziel nicht erreicht. Die Antikonzeption denaturiert den Sinngehalt (die Zielbestimmung) des ehelichen Aktes und verhindert so die Zeugung eines Menschen, die andernfalls unter den gegebenen Umständen stattfinden hätte können, wenn sich die Frau in einer fruchtbaren Periode befindet. Das Integritätsprinzip wird verletzt, weil eine Fähigkeit des Organismus unterbunden wird, ohne daß der Eingriff durch das Totalitätsprinzip (Heilung einer Krankheit) gerechtfertigt wäre.

Aus ärztlicher Sicht wäre also zu bedenken, daß Antikonzeption den Grundsatz „primum nil nocere“ durchbricht. Sie durchbricht ihn nicht wegen des physischen Eingriffs als solchen – weil z.B. durch Ovulationshemmer der weibliche Zyklus modifiziert wird; dies wäre Biologismus-, sondern wegen der Absicht, vorübergehend oder für immer, eine bestimmte Fähigkeit des Organismus, nämlich die Zeugungsfähigkeit, auszuschalten. Heilbehandlung wäre genau das Gegenteil: ein Eingriff, der die Zeugungsfähigkeit des Organismus bewahrt

bzw. schützt. Antikonzeption hingegen macht den ehelichen Akt für die Zeugung untauglich und schädigt daher den Organismus in seinen natürlichen Funktionen.

Man kann über die moralische Relevanz dieser Überlegungen geteilter Meinung sein. Keinesfalls aber sollte das Urteil darüber unter falschen Prämissen gefällt werden: Bei der Antikonzeption handelt es sich nicht um einen harmlosen Eingriff mit irgendwelchen belanglosen Konsequenzen (z.B. Verschiebung bzw. Hemmung der Ovulation), sondern hier wird der eheliche Akt gezielt unfruchtbar gemacht. Und dies bedeutet, daß in ein Geschehen eingegriffen wird, bei dessen ungehindertem Ablauf immerhin ein konkreter Mensch entstehen könnte.

Antikonzeption in „*Humanae vitae*“ (HV)

Auch von ärztlicher Seite wird der Enzyklika „*Humanae vitae*“ (HV) häufig Biologismus vorgeworfen, wobei man unterstellt, daß künstliche Methoden der Geburtenkontrolle in HV allein deshalb abgelehnt werden, weil sie einen künstlichen Eingriff in die biologische Natur des Menschen darstellen. Mit Recht verweist man auf die Tatsache, daß wir Ärzte ständig künstliche Eingriffe am Menschen vornehmen, ohne im geringsten daran zu zweifeln, daß diese moralisch gerechtfertigt sind.

Dieser Vorwurf geht freilich ins Leere, denn in HV selbst wird ausdrücklich betont, daß „die Kirche jene therapeutischen Maßnahmen, die zur Heilung körperlicher Krankheiten notwendig sind, nicht für unerlaubt (hält), auch wenn daraus aller Voraussicht nach eine Zeugungsverhinderung eintritt“¹¹.

Die Antikonzeption wird nämlich in HV nicht deshalb abgelehnt, weil der Eingriff „künstlich“ ist. Der Papst beruft sich vielmehr u.a. gerade auf jene Überlegungen, die wir eben auf der Grundlage der hippokratischen Ethik angestellt haben: die Antikonzeption verletzt

die Integrität des menschlichen Leibes, ohne daß dies durch das Totalitätsprinzip gedeckt wäre. Zunächst wird argumentiert, daß die biologischen Gesetze der Fortpflanzung beachtet werden müssen, weil sie tief „in die Natur des Mannes und der Frau eingeschrieben sind“ und daher der menschlichen Person untrennbar angehören. Diese Sicht entspricht der Leib-Seele-Einheit der menschlichen Person, wie sie gerade heute wieder besonders von der psychosomatischen Medizin neu entdeckt wurde.

Weiters wird in HV darauf verwiesen, daß dem ehelichen Akt, entsprechend den biologischen Gegebenheiten, von Natur aus neben der liebenden Vereinigung untrennbar der Sinngehalt (d.h. die Zielbestimmung) der Fortpflanzung innewohnt. Wenn jemand daher den ehelichen Akt vollzieht, den natürlichen Sinn und das Ziel des Aktes jedoch zerstört (diesen Akt also für sein natürliches Ziel untauglich macht), handelt er in Widerspruch zur Natur des Mannes und der Frau und verletzt daher deren Integrität. Er verhält sich, als wäre er Herr über die Quellen des Lebens und als hätte er ganz allgemein eine unbeschränkte Verfügungsmacht über den Körper und im besonderen über seine Zeugungskräfte. Da der Mensch jedoch gemäß seiner metaphysischen Konstitution Geschöpf und nicht der Schöpfer selbst ist, hat er den Sinngehalt (Zielbestimmung) der biologischen Fortpflanzungsgesetze nach den Grundsätzen des Integritäts- bzw. Totalitätsprinzips (s. oben) zu respektieren bzw. zu bewahren.

Nach HV handelt es sich also bei der Antikonzeption um eine schwerwiegende Schädigung der Integrität der Ehepartner bzw. ihrer Zeugungsfähigkeit, woraus gefolgert wird, daß sie unter keinen Umständen angewendet werden darf.

Nicht jeder wird, wie gesagt, mit dieser Schlußfolgerung übereinstimmen. Um aber einen vernünftigen Dialog wieder möglich zu machen, ist es wichtig, die Grundaussagen von HV richtig zu verstehen und nicht zu mißdeuten. Für den Arzt ist es interessant, daß in HV

ganz offensichtlich Prinzipien angewendet werden, welche die hippokratische Ethik immerhin schon einige Jahrhunderte vor Christi Geburt aufgestellt hat.

Die Gründe dafür, daß HV die antikonzeptiven Eingriffe in die Integrität des Menschen negativ bewertet, beruhen nicht nur auf schöpfungsmetaphysischen (s. oben), sondern vor allem auch auf philosophisch-anthropologischen Argumenten, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Es sei jedoch auf die Ausführungen von M. Rhonheimer in dieser Ausgabe verwiesen. Im wesentlichen geht es dabei darum, daß die Verfassung des Menschen als personale Leib-Seele-Einheit eine innere – gleichsam metaphysische – Logik hat, aus der man das Biologische nicht einfach herauslösen kann, ohne dabei in vielen Fällen die personale Würde des Menschen zu verletzen.

Zeitwahl

Es ist evident, daß bei der periodischen Enthaltsamkeit von all dem keine Rede sein kann. Denn hier wird die Integrität des Organismus und seiner Zeugungsfunktionen nicht durch einen Eingriff manipuliert bzw. verletzt, sondern das Ehepaar folgt – aus entsprechend ersten Gründen – dem natürlichen Zyklus der Frau und macht von einer naturgegebenen Möglichkeit Gebrauch (daß nämlich der Organismus nicht immer zeugungsfähig ist), ohne in Widerspruch zur Schöpfungsordnung zu geraten. Ja, die Methode der Zeitwahl zeichnet sich gerade dadurch aus, daß sie den natürlichen, periodischen Wechsel von Zeugungsfähigkeit und Zeugungsunfähigkeit des Organismus gleichsam widerspiegelt (um die hippokratische Diktion zu verwenden), sodaß sich die Empfängnisregelung harmonisch in die Schöpfungsordnung eingliedert. Dies bedeutet vor allem, daß sich das Ehepaar in fruchtbaren Zeiten enthält, sodaß es gar keinen Vorgang gibt, bei dessen Ablauf ein Mensch entstehen könnte. Daher

erübrigt sich auch jeder manipulative Eingriff, der einem solchen Geschehen entgegenwirkt. Der Organismus wird im Gegensatz zur Antikonzeption nie bei einer potentiellen Zeugung behindert.

Deshalb spricht HV davon, daß es sich bei Antikonzeption und Zeitwahl um je zwei „ganz unterschiedliche Verhaltensweisen“ handelt.²¹

Ergänzung

Wie bereits erwähnt, wird HV immer wieder eine naturalistische Sichtweise vorgeworfen, als würde dort behauptet, jeder Eingriff in das Naturgegebene sei unmoralisch. Daß dieser Vorwurf zu Unrecht erhoben wird, sollte nach den obigen Ausführungen klar geworden sein.²²

Zur weiteren Präzisierung soll noch auf den Fall einer möglichen Vergewaltigung eingegangen werden. Darf eine Frau, die in Gefahr steht, vergewaltigt zu werden (s. Bosnienkrieg oder z.B. auch den Fall einer Ehefrau über die der eigene Mann regelmäßig in betrunkenem Zustand herfällt), Antikonzeption betreiben (z.B. Ovulationshemmer einnehmen), oder verstößt sie dabei gegen das Integritätsprinzip? Wird der möglicherweise bevorstehende Sexualakt damit nicht in seinem „natürlichen Verlauf“ behindert?

Dazu wäre zunächst zu sagen, daß das Integritäts- bzw. Totalitätsprinzip, wie es die hippokratische Ethik versteht, auf dem Bestreben beruht, die Ordnung und Harmonie der natürlichen Dinge wieder herzustellen. Jede Gewaltanwendung und willkürliche Manipulation in und mit der Natur ist dem hippokratischen Weltbild fremd, ja sie sind ein Angriff auf die Schöpfungsordnung und bedürfen einer Korrektur. Bei der Vergewaltigung vergeht sich der Täter nicht nur am Opfer, sondern zugleich auch an der natürlichen Fortpflanzungsordnung. Der Sexualakt wird völlig zweckentfremdet pervertiert und seines natür-

lichen Sinngehaltes beraubt. Er ist kein legitimer Zeugungsakt, sondern ein brutaler Gewaltakt, der auch die Naturkräfte mißbraucht und die Naturgesetze vergewaltigt. Vom Standpunkt einer hippokratischen Ethik könnte man sagen, daß Antikonzeption in diesem Fall eher als Korrektiv einer geschändeten Natur anzusehen ist und keineswegs als Schädigung ihrer Integrität.

Im Bereich der katholischen Moralthologie gibt es gewichtige Stimmen, die Antikonzeption bei drohender Vergewaltigung gestatten.²³ Es würde den Rahmen dieses Beitrags und die Kompetenz des Autors überfordern, wollte man die verschiedenen Argumente, die zur Lösung dieses sittlichen Votums vorgebracht werden, hier abhandeln. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß das Verbot der Antikonzeption in HV nicht solche Fälle meint, sondern ausschließlich und ausdrücklich normale, also freigewählte eheliche Beziehungen. Bei der Vergewaltigung liegen völlig andere sittliche Voraussetzungen vor, die weder mit Liebe noch mit einer menschenwürdigen Weitergabe des Lebens etwas zu tun haben. Die Verwendung von Antikonzeptiva hat dann einen völlig anderen Sinn und ist moralisch gesondert zu beurteilen.

Damit wird nochmals deutlich gemacht, daß die katholische Morallehre keinesfalls einem primitiven Naturalismus oder Biologismus verfällt, sondern durchaus in der Tradition einer hippokratischen ärztlichen Ethik liegt. Beiden geht es darum, daß der Mensch mit Hilfe seines Verstandes den von Gott in die Natur eingeschriebenen Schöpfungsplan entdeckt, um innerhalb dieser schöpfungsimmanenten Grenzen sein Handeln auszurichten und die Welt nicht willkürlich, sondern gemäß seiner Würde als Ebenbild und Statthalter Gottes zu gestalten.

Dieses Anliegen sollte man – jenseits aller Meinungsverschiedenheiten und aller Polemik – auch bei *Humanae vitae* gerechterweise anerkennen.

Referenzen

1. Vgl. dazu Charles LICHTENTHAELER „Der Eid des Hippokrates, Ursprung und Bedeutung“, S 189 ff, Deutscher Ärzteverlag, Köln, 1984
2. Zit. Anm. 1, Seite 124
3. Zit. Anm. 1, Seite 124
4. Dabei geht es weniger darum, daß alle Fähigkeiten aktuell ausgeführt werden (ihr Ziel erreichen), sondern darum, daß die Organe jederzeit funktionstüchtig bleiben. (Das Auge z.B. behält seine Funktionstüchtigkeit, auch wenn der Mensch schläft und daher nicht sieht.)
5. Deshalb ist z.B. eine Blutspende oder auch – bei Vorliegen ernster Gründe – die Spende einer Niere nicht problematisch, weil hier der Organismus in der Vollständigkeit seiner Fähigkeiten nicht beeinträchtigt wird. Wichtig ist also nicht so sehr, was geschieht, sondern was die Handlung im Organismus *bewirkt!*
6. Vgl. SPAEMANN, R. LÖW, R., „Die Frage Wozu?“, München, 1982, Serie Piper, Band 748.
7. Vgl. Pius XII, Ansprache vom 14.9.1952
8. So wird heute vor allem von den Befürwortern von Experimenten an Embryonen argumentiert
9. Vgl. Thomas von Aquin: „Summa contra gentiles III“, 112
10. Vgl. dazu auch den Beitrag von E.Pratt in diesem Heft: „Naturalismus und menschliche Fortpflanzung“
11. Vgl. HV 15
12. Vgl. HV 13, 17
13. Vgl. HV 10, 12
14. Vgl. HV 13
15. Vgl. HV 13
16. Vgl. HV 13
17. Vgl. HV 17
18. Vgl. auch M. Rhonheimer „Sexualität und Verantwortung“ in IMABE Studie Nr. 3, ISBN 3-85297-001-6 (1995)
19. Vgl. J. Ratzinger „Der Mensch zwischen Reproduktion und Schöpfung“ in: Bioethik, Hrsg. Artlef, Köln, Communio. 1990
20. Ein Rückgriff auf die Zeitwahl aus egoistischen Motiven wäre u.a. auch nach HV sittlich verwerflich
21. Vgl. HV 16
22. Vgl. dazu auch den Beitrag von E. Pratt in dieser Ausgabe: „Naturalismus und menschliche Fortpflanzung“
23. Gutachten der römischen Moraltheologen Hürth, Palazzini und Lambruschini, s. M.Rhonheimer „Natur als Grundlage der Moral“, Verlag Tyrolia, 1987, S 369